

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten **Georg Schmid, Thomas Kreuzer, Peter Welnhofer** und **Fraktion CSU**

Drs. 15/10700, 15/11120

Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

Die Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 676; ber. 2004 S. 589, BayRS 1100-3-I), zuletzt geändert am 17. März 2004 (GVBl S. 168), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „Angestellten und Arbeiter“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Angestellter“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
2. § 35 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Die von der Enquete-Kommission beigezogenen Sachverständigen und sonstigen Personen werden entsprechend den Bestimmungen des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) entschädigt.“
3. § 51 erhält folgende Fassung:

„§ 51
Erste Lesung

 - (1) ¹Die Gesetzesvorlagen, die spätestens am Tag vor dem Versand der Tagesordnung bis 12.00 Uhr eingereicht werden, sind auf die Tagesordnung der Vollversammlung zu setzen und in Erster Lesung zu behandeln. ²Zwischen der Mitteilung der Gesetzesvorlagen an die Mitglieder des Landtags und der Ersten Lesung muss ein Zeitraum von mindestens zwei Tagen liegen. ³§ 100 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
 - (2) ¹Eine Aussprache findet nur statt, wenn dies von einer Fraktion oder der Staatsregierung bis zum Versand der Tagesordnung beantragt wird. ²Soweit Gesetzesvorlagen nicht im Ältestenrat behandelt worden sind, kann

die beantragte Aussprache nur im Einvernehmen mit den Fraktionen erfolgen; widerspricht eine Fraktion, kann sie erst in der nächsten vom Ältestenrat vorzubereitenden Plenarsitzung erfolgen. ³In der Aussprache werden lediglich die Grundsätze der Vorlage besprochen.

(3) Wird die Gesetzesvorlage nicht abgelehnt, so beschließt die Vollversammlung, welchem federführenden Ausschuss sie zur Weiterbehandlung zuzuweisen ist.“

4. § 54 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Abs. 1 eingefügt:

„(1) Änderungen zu Gesetzentwürfen in Erster Lesung können nicht beantragt werden.“
 - b) Die bisherigen Abs. 1 bis 3 werden Abs. 2 bis 4.
5. § 60 Abs. 1 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„¹Jede Fraktion kann zu den im Sitzungsplan vorgesehenen Mittwoch- und Donnerstag-Sitzungen bzw. zu Sitzungsfolgen der Vollversammlung (außer bei Sitzungsfolgen, die ausschließlich für Haushaltsberatungen vorgesehen sind) jeweils drei Dringlichkeitsanträge (Kontingentanträge) einreichen, wobei eine Dringlichkeitsprüfung nach Abs. 4 entfällt. ²Dringlichkeitsanträge zur Vollversammlung müssen bei einer Mittwoch-Sitzung spätestens am Dienstag der Sitzungswoche um 17.30 Uhr, bei einer Donnerstag-Sitzung spätestens am Mittwoch der Sitzungswoche um 16.00 Uhr und bei Sitzungsfolgen spätestens am Dienstag der Sitzungswoche um 13.30 Uhr eingereicht werden.“
6. § 65 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Auf Antrag von einer Fraktion findet an den im Sitzungsplan vorgesehenen Dienstag- und Mittwoch-Sitzungen bzw. bei Sitzungsfolgen der Vollversammlung (außer bei Sitzungsfolgen, die ausschließlich für Haushaltsberatungen vorgesehen sind) aus aktuellem Anlass über ein bestimmt bezeichnetes Thema, das von allgemeinem Interesse ist und die Kompetenz des Landes betrifft, eine Aussprache in der Vollversammlung statt.“
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Jahresplan“ durch das Wort „Sitzungsplan“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „der Ältestenrat nichts anderes“ durch die Worte „nicht eine Ministerbefragung stattfindet oder der Ältestenrat etwas anderes“ ersetzt.

7. § 66 erhält folgende Fassung:

„§ 66
Ablauf

(1) ¹Die Dauer der Aussprache soll einschließlich der Redezeit der Staatsregierung auf eine Stunde beschränkt sein. ²Die Gesamtredezeit der Fraktionen wird vom Ältestenrat bestimmt, der auch die Anzahl der Redner, die jeder Fraktion zustehen und die jeweils nicht länger als fünf Minuten sprechen dürfen, unter Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen (d'Hondt) festlegt. ³Auf keine Fraktion darf mehr als die Hälfte aller Redner der Fraktionen entfallen. ⁴Jede Fraktion erhält mindestens einen Redner. ⁵Die Fraktion, welche die Aktuelle Stunde beantragt hat, kann einen weiteren Redner benennen, auch wenn dadurch die festgelegte Redezeit nach Satz 2 überschritten wird. ⁶Auf Wunsch einer Fraktion kann einer ihrer Redner unter Anrechnung der auf die Fraktion entfallenden Rednerzahl bis zu zehn Minuten sprechen. ⁷Jeder Redner darf nur einmal sprechen.

(2) ¹Ergreift ein Mitglied der Staatsregierung das Wort für mehr als zehn Minuten, erhält auf Antrag einer Fraktion eines ihrer Mitglieder Gelegenheit, fünf Minuten ohne Anrechnung auf die Zahl der Redner dieser Fraktion zu sprechen. ²Abs. 1 Satz 7 gilt in diesem Fall nicht.

(3) ¹Anträge zur Sache, Zwischenfragen und Zwischenbemerkungen sind unzulässig. ²Erklärungen oder Reden dürfen nicht verlesen werden.“

8. Die Überschrift von Teil IV, 6. Abschnitt, erhält folgende Fassung:

„Interpellationen, Schriftliche Anfragen,
Ministerbefragung, Anfragen zum Plenum
sowie Unmittelbare Auskunftsverlangen“

9. § 72 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Ist die Antwort der Staatsregierung nicht binnen vier Wochen beim Landtag eingegangen, so steht es dem Fragesteller frei, sie entweder durch den Präsidenten monieren zu lassen oder die Anfrage zum nächsten Termin nach § 74 Abs. 1 als Anfrage zum Plenum an die Staatsregierung zu stellen; das Recht des Fragestellers, zum nächsten Termin nach § 74 Abs. 1 eine weitere Anfrage zum Plenum zu stellen, bleibt unberührt.“

10. § 73 erhält folgende Fassung:

„§ 73
Ministerbefragung

(1) ¹Bei den im Sitzungsplan vorgesehenen Dienstag- und Donnerstag-Sitzungen bzw. bei Sitzungsfolgen der Vollversammlung (außer bei Sitzungsfolgen, die ausschließlich für Haushaltsberatungen vorgesehen sind) findet eine Ministerbefragung statt. ²Die Fraktionen haben in abwechselnder Reihenfolge das Recht, das Thema der Ministerbefragung zu bestimmen. ³Die Ministerbefragung entfällt, wenn die antragsberechtigte

Fraktion von ihrem Recht keinen Gebrauch macht. ⁴Das Thema der Ministerbefragung muss von der vorschlagsberechtigten Fraktion spätestens bis zum Montag der Sitzungswoche 12.00 Uhr schriftlich beim Landtagspräsidenten eingereicht werden. ⁵Der Landtagspräsident unterrichtet die übrigen Fraktionen und die Staatsregierung hiervon unverzüglich.

(2) ¹Gegenstand der Ministerbefragung können nur Angelegenheiten sein, für die die Staatsregierung unmittelbar oder mittelbar zuständig ist. ²Mit dem vorgeschlagenen Thema kann nicht die Zitierung eines bestimmten Mitglieds der Staatsregierung verbunden werden. ³Die Festlegung der Zuständigkeit für die Beantwortung bleibt der Staatsregierung vorbehalten. ⁴Hält der Präsident das Thema für unzulässig oder für ungeeignet, führt er zu Beginn der Sitzung eine Entscheidung der Vollversammlung herbei.

(3) ¹Sofern der Ältestenrat nichts anderes beschließt, soll die Sitzung mit der Ministerbefragung beginnen. ²In der Ministerbefragung haben die Mitglieder des Landtags das Recht, Fragen an das für die Beantwortung zuständige Mitglied der Staatsregierung zu stellen. ³Jeder Fraktion steht hierfür ein Redezeitkontingent von insgesamt höchstens dreieinhalb Minuten zur Verfügung, wobei die Aufteilung der Redezeit auf einzelne Fragesteller den Fraktionen überlassen bleibt. ⁴Die Fraktion, welche das Thema der Ministerbefragung bestimmt hat, erhält eine zusätzliche Redezeit von eineinhalb Minuten und kann die erste Frage sowie die erste Nachfrage stellen. ⁵Innerhalb der auf die jeweilige Fraktion entfallenden Redezeit dürfen sich die Fragesteller mehrfach zu Wort melden. ⁶§ 104 gilt entsprechend.

(4) ¹Fragen, die nach Form oder Inhalt einen Missbrauch des Fragerechts darstellen, kann der Präsident zurückweisen. ²Im Fall einer Zurückweisung entscheidet auf Antrag des Fragestellers die Vollversammlung ohne Aussprache.

(5) Anträge zur Sache, Zwischenfragen und Zwischenbemerkungen sind unzulässig.“

11. § 74 erhält folgende Fassung:

„§ 74
Anfragen zum Plenum

(1) ¹In Plenarwochen, in denen eine Ministerbefragung stattfindet, kann jedes Mitglied des Landtags eine Anfrage zum Plenum an die Staatsregierung richten. ²Die Anfrage zum Plenum muss spätestens bis zum Montag der Sitzungswoche 12.00 Uhr schriftlich beim Landtagsamt eingereicht werden. ³Die Anfragen sind von der Staatsregierung bis zum Donnerstag der Sitzungswoche 9.00 Uhr schriftlich zu beantworten. ⁴Die Anfragen zu einem Plenum werden mit den Antworten als Drucksache gemäß § 181 veröffentlicht.

(2) ¹Die Anfragen zum Plenum müssen kurz gefasst sein und dürfen jeweils maximal drei Unterfragen enthalten. ²Sie haben sich auf die sachliche Fragestellung

zu beschränken und sind nur zulässig für Angelegenheiten, in denen die Staatsregierung unmittelbar oder mittelbar zuständig ist.

(3) ¹Fragen, die nach Form oder Inhalt einen Missbrauch des Fragerechts darstellen oder die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht erfüllen, kann der Präsident zurückweisen. ²Im Fall einer auf Abs. 2 gestützten Zurückweisung entscheidet auf Antrag des Fragestellers die Vollversammlung ohne Aussprache. ³Im Fall einer Zurückweisung wegen Missbrauchs findet § 67 Abs. 3 sinngemäß Anwendung.“

12. § 111 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Im Anschluss an einen Debattenbeitrag kann der Präsident das Wort zu einer Zwischenbemerkung pro Fraktion von höchstens zwei Minuten erteilen. ²Auf jede Zwischenbemerkung darf der Redner jeweils bis zu zwei Minuten antworten. ³Eine Anrechnung der Rededauer auf die Fraktionsredezeiten entfällt. ⁴Zwischenfragen und Zwischenbemerkungen sind sowohl zu einer Zwischenbemerkung selbst als auch zu ihrer Beantwortung unzulässig.“

13. In § 181 werden nach den Worten „Interpellationen einschließlich Antwort der Staatsregierung“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Worten „Schriftliche Anfragen nach § 72 Abs. 2“ die Worte „und Anfragen zum Plenum nach § 74“ eingefügt.

14. In der Anlage 1 (Redezeiten gemäß § 107 der Geschäftsordnung) erhält Nr. 1 folgende Fassung:

„1. **Allgemeine Redezeitregelungen:**

Es gelten – soweit der Ältestenrat keine abweichende Regelung trifft (vgl. Nummer 2) – folgende Redezeiten:

1.1 Erste Lesungen:

1.1.1 Begründung:

5 Minuten je Gesetzentwurf oder Staatsvertrag

1.1.2 Aussprache

(grundsätzlich auch bei verbundenen Ersten Lesungen)

5 Minuten je Fraktion

1.2 Zweite Lesungen:

1.2.1 Aussprache zu Gesetzentwürfen:

Bei einer Zweiten Lesung oder zwei verbundenen Zweiten Lesungen:

15 Minuten je Fraktion

Bei drei oder mehr verbundenen Zweiten Lesungen:

30 Minuten je Fraktion

1.2.2 Aussprache zu Staatsverträgen:

Bei einer Zweiten Lesung oder zwei verbundenen Zweiten Lesungen:

5 Minuten je Fraktion

Bei drei oder mehr verbundenen Zweiten Lesungen:

10 Minuten je Fraktion

1.3 Verfassungsstreitigkeiten:

1.3.1 Berichterstattung:

5 Minuten

1.3.2 Aussprache:

5 Minuten je Fraktion

1.4 Interpellationen:

Aussprache:

20 Minuten je Fraktion

1.5 Anträge bzw. Dringlichkeitsanträge, die in den Ausschüssen vorberaten wurden:

Aussprache:

Bei einem Antrag oder bei zwei verbundenen Anträgen:

5 Minuten je Fraktion

Bei drei oder mehr verbundenen Anträgen:

10 Minuten je Fraktion

1.6 Dringlichkeitsanträge, die zum Plenum eingereicht werden:

Die Gesamtredezeit für die Beratung soll vom Ältestenrat so bemessen werden, dass die abschließende Behandlung von mindestens einem Dringlichkeitsantrag jeder Fraktion sichergestellt werden kann und insgesamt, einschließlich der Redezeit der Staatsregierung, eine Behandlungsdauer von zwei Stunden möglichst nicht überschritten wird.

Grundsätzlich gilt:

Jeder Fraktion stehen für die Beratung insgesamt 30 Minuten zur Verfügung. Es ist Sache der Fraktionen, diese Redezeit auf die einzelnen Dringlichkeitsanträge und die jeweiligen Redner zu verteilen.

1.7 Petitionen:

1.7.1 Berichterstattung:

5 Minuten

1.7.2 Aussprache:

5 Minuten je Fraktion

1.8 Immunitätsangelegenheiten:

1.8.1 Berichterstattung:

5 Minuten

1.8.2 Aussprache:

5 Minuten je Fraktion.“

Der Präsident

Alois Glück